

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Anwendung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) (Prospektrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft. Hierbei wurden im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union Bereiche identifiziert, die der Überarbeitung bedurften. So sollte zum einen der bürokratische Aufwand für Emittenten und Finanzintermediäre verringert werden. Zum anderen sollten die Klarheit und Effizienz bestimmter Regelungen erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden.

Die Änderungen wurden mit der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1) (Änderungsrichtlinie) vorgenommen. Die Änderungsrichtlinie ist am 31. Dezember 2010 in Kraft getreten und muss bis zum 1. Juli 2012 in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie müssen das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz angepasst werden. Änderungsbedarf in Rechtsverordnungen ergibt sich in der Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung sowie in der Wertpapierprospektgebührenverordnung.

Die neuen Regelungen sehen insbesondere vor:

- Erhöhung der Obergrenzen für die Ausnahmen für Klein- und Daueremissionen vom Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes
- Erhöhung der Schwellenwerte für Ausnahmen von der Prospektpflicht,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Prospektfreiheit von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen,
- Herstellung eines Gleichlaufs zwischen dem Begriff des qualifizierten Anlegers nach dem Wertpapierprospektgesetz und jenem des professionellen Kunden nach dem Wertpapierhandelsgesetz,

- Zulässigkeit des dreiteiligen Prospekts auch bei Basisprospekten,
- unmittelbare Aktualisierung des Registrierungsformular durch Nachträge,
- ersatzlose Abschaffung des jährlichen Dokuments,
- Aufnahme von Schlüsselinformationen in die Zusammenfassung.

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes sowie Änderungen des Börsengesetzes. Ferner werden das Restrukturierungsfonds-gesetz und in der Folge die Restrukturierungsfonds-Verordnung geändert. Durch die Änderung wird bei der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe ein zusätzlicher Abzugs-posten für Verbindlichkeiten und Treuhandverbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzli-chen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesan-stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemein-den sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Entwurf werden fünf Vorgaben geändert, die zu einmaligem Erfüllungsaufwand führen, sowie zwei Vorgaben geschaffen und eine Vorgabe geändert, die jährlich zu be-folgen sind. Zudem werden vier Informationspflichten geändert bzw. abgeschafft.

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch den Entwurf einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 643 000 Euro. Der laufende bzw. jährliche Erfüllungsaufwand wird – soweit quantifizierbar - im Saldo um 476 000 Euro reduziert. Von dieser Entlastung um 476 000 Euro entfallen rund 303 000 Euro auf die Änderung bzw. Abschaffung von Informations-pflichten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen dreier Regelungen derzeit nicht bzw. nur unzureichend quantifiziert werden können.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Änderungen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung im Vergleich zu der bisher üblichen Praxis können derzeit nicht quantifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes¹⁾

Vom [•]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
- Artikel 4 Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
- Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes*)

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel (•) des Gesetzes vom (•).(•).2011 (BGBl. I S. (•) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 (weggefallen)“.
 - b) Der Angabe zu § 16 werden ein Semikolon und die Wörter „Widerrufsrecht des Anlegers“ angefügt.

1) Die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1).

*) Hinweis: Die Änderungen berücksichtigen bereits die Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes durch Artikel 6 des am 27. Oktober 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (BR-Drucksache 674/11).

c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Auskunftspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „alle“ die Wörter „im Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und die Angabe „2,5 Millionen“ wird durch die Angabe „5 Millionen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „im Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und die Angabe „50 Millionen“ wird durch die Angabe „75 Millionen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. qualifizierte Anleger:

- a) Kunden und Unternehmen, die vorbehaltlich einer Einstufung als Privatkunde professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien im Sinne des § 31a Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, oder die gemäß § 31a Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Antrag als solche eingestuft worden sind oder gemäß § 31a Absatz 6 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes weiterhin als professionelle Kunden behandelt werden,
- b) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt I Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als professionelle Kunden angesehen werden und nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben,
- c) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden,
- d) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie 2004/39/EG als geeignete Gegenpartei anerkannt sind und nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben, und
- e) natürliche oder juristische Personen, die durch Wertpapierfirmen nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 71 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehende professionelle Kunden weiterhin als solche behandelt werden;“

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

- c) Nach Nummer 17 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Schlüsselinformationen: grundlegende und angemessen strukturierte Informationen, die dem Anleger zur Verfügung zu stellen sind, um es ihm zu ermöglichen, Art und Risiken des Emittenten, des Garantiegebers und der Wertpapiere, die ihm angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden sollen, zu verstehen und unbeschadet des § 5 Absatz 2b Nummer 2 zu entscheiden, welchen Wertpapierangeboten er weiter nachgehen sollte.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

(1) Sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 oder aus § 4 Absatz 1 nichts anderes ergibt, darf der Anbieter Wertpapiere im Inland erst dann öffentlich anbieten, wenn er zuvor einen Prospekt für diese Wertpapiere veröffentlicht hat.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein Angebot von Wertpapieren,

1. das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet,
2. das sich in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger richtet,
3. das sich nur an Anleger richtet, die Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 Euro pro Anleger je Angebot erwerben können,
4. die eine Mindeststückelung von 100 000 Euro haben oder
5. sofern der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere im Europäischen Wirtschaftsraum weniger als 100 000 Euro beträgt, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer der in Satz 1 genannten Angebotsformen waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein späteres Angebot oder eine spätere endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, solange für das Wertpapier ein gültiger Prospekt gemäß § 9 vorliegt und der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung schriftlich eingewilligt haben.

(4) Für Wertpapiere, die im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden sollen, muss der Zulassungsantragsteller einen Prospekt veröffentlichen, sofern sich aus § 4 Absatz 2 nichts anderes ergibt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder Spaltung“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „an die Aktionäre ausgeschüttete“ eingefügt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder einem anderen mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Emittent angeboten werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das über die Anzahl und die Art der Wertpapiere informiert und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden, und

a) der Emittent seine Hauptverwaltung oder seinen Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat,

b) Wertpapiere des Emittenten bereits an einem organisierten Markt zugelassen sind oder

c) Wertpapiere des Emittenten bereits an dem Markt eines Drittlands zugelassen sind, die Europäische Kommission für diesen Markt einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat und ausreichende Informationen einschließlich des genannten Dokuments in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder Spaltung“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 Buchstabe f werden die Wörter „Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „Schlüsselinformationen gemäß § 5 Absatz 2a“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2b ersetzt:

„(2) Der Prospekt muss vorbehaltlich des Satzes 5 eine Zusammenfassung enthalten, die die Schlüsselinformationen nach Absatz 2a und die Warnhinweise nach Absatz 2b umfasst. Die Zusammenfassung ist in derselben Sprache wie der ursprüngliche Prospekt zu erstellen. Form und Inhalt der Zusammenfassung müssen geeignet sein, in Verbindung mit den anderen Angaben im Prospekt den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein. Die Zusammenfassung ist nach dem einheitlichen Format zu erstellen, das durch die [einsetzen: Bezeichnung des bis zum 1. Juli 2012 zu erlassenden delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission] vorgegeben ist. Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro an einem organisierten Markt, muss keine Zusammenfassung erstellt werden.

(2a) Die erforderlichen Schlüsselinformationen umfassen in kurzer Form und allgemein verständlicher Sprache unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots und der jeweiligen Wertpapiere:

1. eine kurze Beschreibung der Risiken und wesentlichen Merkmale, die auf den Emittenten und einen etwaigen Garantiegeber zutreffen, einschließlich der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und der Finanzlage des Emittenten und etwaigen Garantiegebers,
2. eine kurze Beschreibung der mit der Anlage in das betreffende Wertpapier verbundenen Risiken und der wesentlichen Merkmale dieser Anlage einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte,
3. die allgemeinen Bedingungen des Angebots einschließlich einer Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden,
4. Einzelheiten der Zulassung zum Handel und
5. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse.

(2b) Die erforderlichen Warnhinweise umfassen die Hinweise, dass

1. die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,
2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,
3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und
4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.“

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „hinterlegen“ die Wörter „und der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten zu übermitteln“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die endgültigen Angebotsbedingungen können anstatt in Papierform auch ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt hinterlegt werden.“

- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann eine Veröffentlichung, Hinterlegung oder Übermittlung aus praktischen Gründen nicht fristgerecht durchgeführt werden, ist sie unverzüglich nachzuholen.“

8. In § 7 werden nach der Angabe „S. 3)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Übernimmt ein Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie für ein Wertpapier, so muss der Prospekt keine Angaben über diesen Garantiegeber enthalten.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Veröffentlichung“ durch das Wort „Billigung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden während des Gültigkeitszeitraums eines Basisprospekts endgültige Bedingungen für ein Angebot hinterlegt, verlängert sich der Gültigkeitszeitraum des Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung bei der Bundesanstalt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein zuvor gebilligtes und hinterlegtes Registrierungsformular im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist nach seiner Billigung bis zu zwölf Monate lang gültig. Ein Registrierungsformular, das gemäß § 12 Absatz 3 oder § 16 aktualisiert worden ist, ist zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung als gültiger Prospekt anzusehen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 10 wird aufgehoben.

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prospekt kann Angaben in Form eines Verweises auf eines oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten,

1. die nach diesem Gesetz von der Bundesanstalt gebilligt und bei ihr hinterlegt wurden, sofern die Dokumente über die Internetseite der Bundesanstalt für den Zeitraum des öffentlichen Angebots öffentlich zugänglich sind, oder
2. deren Veröffentlichung der Bundesanstalt nach § 2b Absatz 1, § 15 Absatz 5, § 15a Absatz 4, § 26 Absatz 2, § 26a, § 29a Absatz 2, § 30e Absatz 1, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1, § 37w Absatz 1, § 37x Absatz 1, §§ 37y oder 37z des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, mitgeteilt worden ist, sofern die Dokumente über die Internetseite des Unternehmensregisters nach § 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs für den Zeitraum des öffentlichen Angebots öffentlich zugänglich sind.

Der Prospekt kann auch Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten, die nach den in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapier zum Handel auf

einem organisierten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften von der zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Dabei muss es sich um die aktuellsten Angaben handeln, die dem Emittenten zur Verfügung stehen. Die Zusammenfassung darf keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenfassung gilt § 5 Absatz 2 bis 2b.“

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Fall des Absatzes 2 muss die Wertpapierbeschreibung die Angaben enthalten, die im Registrierungsformular enthalten sein müssen, wenn es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung durch das Publikum auswirken könnten. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Registrierungsformular wegen dieser neuen Umstände bereits nach § 16 aktualisiert worden ist.“

14. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der zu billigende Prospekt einschließlich der Übersetzung der Zusammenfassung ist der Bundesanstalt sowohl in Papierform als auch elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt oder auf einem Datenträger zu übermitteln.“

15. Dem § 14 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sofern der Prospekt nach Nummer 1 oder Nummer 2 veröffentlicht wird, ist er zusätzlich nach Nummer 3 zu veröffentlichen. Die Bereitstellung nach den Nummern 2, 3 und 4 muss mindestens bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder, falls diese später erfolgt, bis zur Einführung in den Handel an einem organisierten Markt andauern.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Widerrufsrecht des Anlegers“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls diese später erfolgt, der Einführung in den Handel an einem organisierten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Emittent,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betrifft der Nachtrag einen Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß Absatz 1 vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Widerrufsfrist kann vom Emittenten, Anbieter oder Zulassungsantragsteller verlängert werden. Der Nachtrag muss an hervorgehobener Stelle eine Belehrung über das Widerrufsrecht nach Satz 1 enthalten; die Widerrufsfrist ist anzugeben. § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der im Prospekt als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Person die im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichnete Person tritt.“

17. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Anbieter oder Zulassungsantragsteller wird die Bescheinigung zur gleichen Zeit übermittelt wie den zuständigen Behörden der Aufnahmestaaten.“

18. In § 19 Absatz 5 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

19. In § 23 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem letzten Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „,oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2a erforderlichen Schlüsselinformationen.“ eingefügt

20. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 4“ ersetzt und die Angabe „10,“ gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Auskunftspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Kunden haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes Emittenten oder Anbietern auf Anfrage unverzüglich ihre Einstufung dieses Kunden nach § 31a des Wertpapierhandelsgesetzes mitzuteilen.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Wertpapier anbietet,“

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 5 und des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prospekte, deren Billigung vor dem 1. Juli 2012 beantragt worden ist und über deren Billigung die Bundesanstalt am 1. Juli 2012 noch nicht abschließend entschieden hat, legt die Bundesanstalt dieses Gesetz in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung für die Billigung zugrunde. Im Übrigen richten sich alle Pflichten des Emittenten, Anbieters und Zulassungsantragstellers unter Einschluss der Pflichten, die sich aus einer Billigung nach diesem Gesetz in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung ergeben, nach diesem Gesetz in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung. Dies gilt auch für das Widerrufsrecht des Anlegers nach § 16 Absatz 3 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das jährliche Dokument nach § 10 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung ist letztmalig für den Zeitraum des vor dem 1. Juli 2012 zu veröffentlichenden Jahresabschlusses zu erstellen, dem Publikum zur Verfügung zu stellen und bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu § 41 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 41a Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach erfolgter Herkunftswahl.“

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist,“ durch die Wörter „sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b Absatz 1a gewählt haben; wurde kein Herkunftsstaat gewählt, müssen sich diejenigen Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, so behandeln lassen, als hätten sie die

Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt, bis sie eine Wahl getroffen haben,“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil nach Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 2b“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Satzteil werden nach den Wörtern „keine Wahl“ die Wörter „eines Herkunftsstaates“ eingefügt.

bbb) Der Satzteil nach dem Semikolon wird wie folgt neu gefasst:

„Emittenten, die unter Buchstabe c fallen, aber keine Wahl getroffen haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, müssen sich bis sie eine Wahl getroffen haben, so behandeln lassen, als ob sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hätten.“

3. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Emittent hat die Wahl zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 2 Nummer 13 Buchstabe c des Wertpapierprospektgesetzes als Herkunftsstaat gewählt werden, wenn nicht bereits aufgrund einer früheren Entscheidung des Emittenten ein anderer Staat als Herkunftsstaat bestimmt worden ist. Der Emittent hat die Wahl zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen. Mit der Veröffentlichung wird die Wahl wirksam.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Herkunftsstaates“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt.

4. § 27a Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungspflicht besteht ferner nicht für Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die einem Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Verbot unterliegen, sofern eine Anlagegrenze von 10 Prozent oder weniger festgelegt worden ist; eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn eine Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende zulässige Ausnahme bei der Überschreitung von Anlagegrenzen vorliegt.“

5. § 30a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Inhaber von folgenden Schuldtiteln eingeladen werden:

1. Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder
 2. noch ausstehenden Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, wenn die Schuldtitel bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen worden sind.“
6. In § 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
7. § 37v Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
8. § 37z Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 37v bis 37y sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die ausschließlich

1. zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben oder
2. noch ausstehende bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben haben.

Die Ausnahmen nach Satz 1 sind auf Emittenten von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.“

9. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht zur Herkunftsstaatenwahl

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b, für den die Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 2012 Herkunftsstaat ist, hat diese Tatsache unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen, § 2b Absatz 1a gilt entsprechend.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a bis c, der die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des § 2b Absatz 1 in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung als Herkunftsstaat gewählt und die Wahl veröffentlicht hat, muss die Veröffentlichung unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 der Bundesanstalt mitteilen.“

Artikel 3

Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

§ 3b der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen wurden, solange derartige Wertpapiere ausstehen.“

Artikel 4

Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird Nummer 2 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf eine Börse, an der sowohl die in Absatz 2 als auch die in Absatz 3 genannten Wirtschaftsgüter und Rechte gehandelt werden, sind sowohl die sich auf Wertpapierbörsen als auch die sich auf Warenbörsen beziehenden Vorschriften anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „gegenüber der Börse“ die Wörter „, dem Börsenträger“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die beim Träger der Börse Beschäftigten“ die Wörter „oder unmittelbar oder mittelbar in seinem Auftrag handelnden Personen“ eingefügt.
5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Börse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Anleger vertreten sein. Bei einer Wertpapierbörse gelten als Unternehmen nach Satz 2 insbesondere die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen sowie die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften. Handelt es sich bei der Börse zumindest auch um eine Wertpapierbörse, müssen im Börsenrat über die in Satz 2 genannten Unternehmen hinaus auch die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und andere Emittenten solcher Wertpapiere vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 bis 5 zulassen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen im Börsenrat vertreten sind, und die Entsendung der Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen regeln.“

6. In § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

In § 12 Absatz 10 Satz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Treuhandverbindlichkeiten, soweit es sich jeweils um Verbindlichkeiten aus der Durchleitung von Finanzierungsmitteln einer Fördereinrichtung für Fördermaßnahmen handelt, wobei als Fördermaßnahme diejenigen Kredite aus öffentlichen Fördermitteln gelten, welche die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder oder die Europäische Investitionsbank auf Grund selbständiger Kreditverträge, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken zu vorbestimmten Konditionen an Endkreditnehmer leiten (Hausbankprinzip); dies gilt entsprechend für aus eigenen Mitteln gewährte zinsverbilligte Kredite der Fördereinrichtungen nach dem Hausbankprinzip (Eigenmittelprogramm) und Treuhandverbindlichkeiten aufgrund der Gewährung von Krediten durch eine Fördereinrichtung im Rahmen gesetzlich bestimmter Förderzwecke.“

Artikel 7

Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung

Die Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1406) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe a vorangestellt:
 - „a) Passivposten 1 ‚Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten‘ und Passivposten 4 ‚Treuhandverbindlichkeiten‘, soweit es sich jeweils um Verbindlichkeiten aus der Durchleitung von Finanzierungsmitteln einer Fördereinrichtung für Fördermaßnahmen handelt, wobei als Fördermaßnahme diejenigen Kredite aus öffentlichen Fördermitteln gelten, welche die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder oder die Europäische Investitionsbank auf Grund selbständiger Kreditverträge, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken zu vorbestimmten Konditionen an Endkreditnehmer leiten (Hausbankprinzip); dies gilt entsprechend für aus eigenen Mitteln gewährte zinsverbilligte Kredite der Fördereinrichtungen nach dem Hausbankprinzip (Eigenmittelprogramm) und Treuhandverbindlichkeiten aufgrund der Gewährung von Krediten durch eine Fördereinrichtung im Rahmen gesetzlich bestimmter Förderzwecke;“

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden Buchstaben b bis e.
 - cc) Satz 5 wird aufgehoben.
 - dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a bis d und Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anstalt kann als Bedingung für die Anwendung des Ertragsabzugs verlangen, dass die Geschäftsleitung an Eides statt versichert, dass die Voraussetzungen für den Abzug vorliegen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt kann Kreditinstitute von der Übermittlung oder dem Nachweis der Angaben nach Satz 1 ganz oder teilweise befreien, soweit dadurch die Erhebung der Beiträge nicht beeinträchtigt wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Bestätigung ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen; zusätzlich“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anstalt kann dem Kreditinstitut, wenn dessen festgestellter Jahresabschluss bis zu diesem Datum nicht vorliegt, gestatten, den Informationen und Bestätigungen den zuletzt gemäß § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches testierten Jahresabschluss zugrunde zu legen; ergeben sich Abweichungen zwischen dem festgestellten und testierten Jahresabschluss, hat das Kreditinstitut dies der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.“
5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Anstalt kann die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine nicht unerhebliche Härte für das Kreditinstitut bedeuten würde.“
6. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung ist erstmals für das Beitragsjahr 2012 anzuwenden.“

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit diesem Gesetz wird im Wesentlichen die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1) (die Änderungsrichtlinie) umgesetzt.

Die in der Richtlinie geregelten Änderungen gehen zurück auf die pflichtgemäße Überprüfung der Anwendung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) (Prospektrichtlinie) durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten sowie Änderungsbedarf, der im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union ermittelt wurde. Die Änderungen zielen zum einen auf die Entlastung von Emittenten und Finanzintermediären von unnötigem bürokratischem Aufwand. Zum anderen sollen die Effizienz und Klarheit bestimmter Regelungen erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden.

Die Richtlinienänderungen sehen insbesondere vor:

- die Erhöhung bestimmter Schwellenwerte und Obergrenzen sowie die Klarstellung der Berechnungsgrundlagen,
- die Reduzierung der Angabepflichten für bestimmte Arten von Wertpapieremissionen bzw. Emittenten (Angebote von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, bei freiwillig erstellten Prospekten für Angebote bestimmter Nichtdividendenwerte durch Kreditinstitute unterhalb einer Obergrenze, Bezugsrechteemissionen und Emissionen staatlich garantierter Wertpapiere),
- eine Verbesserung von Format und Inhalt der Prospektzusammenfassung,
- die präzisere Fassung der Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bei Weiterveräußerung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre („retail cascade“),
- eine Erweiterung der Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bei Belegschaftsaktienprogrammen,
- die Aufhebung von Angabepflichten, die sich mit jenen nach der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen (Transparenzrichtlinie) überschneiden (Jährliches Dokument),
- Anpassung der Definition des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in der Prospektrichtlinie an die Definition des Begriffs „professionelle Kunden“ in der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID),

- die Möglichkeit der Aktualisierung eines Registrierungsformulars mittels eines Nachtrags sowie die Möglichkeit der Erstellung eines Basisprospekts als dreiteiliger Prospekt, sowie
- Klarstellungen zum Nachtragszeitraum und zum Widerrufsrecht.

Die Änderungsrichtlinie ist am 31. Dezember 2010 in Kraft getreten und ist bis zum 1. Juli 2012 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Im Wesentlichen werden die durch die Änderungsrichtlinie in der Prospektrichtlinie und der Transparenzrichtlinie vorgenommenen Änderungen „eins-zu-eins“ umgesetzt.

Betroffen von den Änderungen sind das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Auf Rechtsverordnungsebene besteht Änderungsbedarf in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung sowie in der Wertpapierprospektgebührenverordnung.

1. Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)

Im Bereich des WpPG werden bestimmte Obergrenzen und Schwellenwerte für die Anwendbarkeit von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes bzw. von der Prospektspflicht erhöht. Der Anwendungsbereich der Prospektfreiheit von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird dahingehend erweitert, dass im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Unternehmen unabhängig von einer Notierung an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem von der Europäischen Kommission als gleichwertig erachteten Drittstaatenmarkt gehandelte Drittstaatenemittenten prospektfrei Mitarbeiterbeteiligungsprogramme durchführen können. Der Begriff des qualifizierten Anlegers nach dem WpPG entspricht künftig jenem des „professionellen Kunden“ nach dem WpHG, das Register gemäß § 32 WpPG entfällt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Kunden verpflichtet, Emittenten oder Anbietern auf Antrag die Einstufung von Kunden mitzuteilen. Das Format des dreiteiligen Prospekts ist bei Basisprospekten nicht länger abgeschlossen. Künftig kann das Registrierungsformular unmittelbar Gegenstand eines Nachtrags sein. Das jährliche Dokument (bisheriger § 10 WpPG) wird ersatzlos abgeschafft. Die Zusammenfassung muss nun Schlüsselinformationen enthalten, welche dem Anleger bei der Anlageentscheidung behilflich sein sollen. Die Regelungen zur Prospekthaftung auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung werden entsprechend ergänzt. Die Zusammenfassung ist künftig erst ab einer Mindeststückelung von 100 000 Euro entbehrlich. Bei von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums garantierten Wertpapieren sind Angaben zu diesem Garanten im Prospekt nicht erforderlich.

2. Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Im WpHG wird infolge der Abschaffung des jährlichen Dokuments (bisheriger § 10 WpPG) eine Änderung notwendig, da die Einstufung von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat als Emittenten, für die Deutschland der Herkunftsstaat ist, unter anderem an die Pflicht zur Hinterlegung des jährlichen Dokuments nach dem WpPG anknüpft. Künftig wird für jene Emittenten, deren Wertpapiere in Deutschland notiert sind und die keinen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Herkunftsstaat gewählt haben, Deutschland als Herkunftsstaat gesetzlich fingiert. Weiterhin wird insbesondere die Mindeststückelung für die Anwendbarkeit der Ausnahme von den Berichtspflichten nach §§ 37v bis 37y WpHG gemäß § 37z WpHG auf 100 000 Euro erhöht.

3. Änderungen der Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) sowie der Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV)

In der WpAIV wird die Mindeststückelung für die Anwendbarkeit der Sprachregelung nach § 3b Absatz 4 WpAIV auf 100 000 Euro angehoben. Für noch ausstehende Wertpapiere, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 notiert waren, gilt die bisherige Mindeststückelung in Höhe von 50 000 Euro fort.

Infolge der Abschaffung des jährlichen Dokuments nach dem WpPG entfällt auch der dazugehörige Gebührentatbestand in der WpPGebV.

4. Weitere Änderungen

Jenseits der Umsetzung der Änderungsrichtlinie enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des WpPG, Änderungen des Börsengesetzes, des Restrukturierungsfondsgesetzes sowie eine Folgeänderung in der Restrukturierungsfonds-Verordnung.

Im Wertpapierprospektgesetz werden die Dauer der Veröffentlichung des Prospekts und die Form der Übermittlung des zu billigenden Prospekts und der Übersetzung der Zusammenfassung an die Bundesanstalt neu geregelt (Übermittlung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form). Darüber hinaus wird die elektronische Hinterlegung endgültiger Angebotsbedingungen durch die Nutzung der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gesetzlich vorgesehen. Hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit des Prospekts wird klargestellt, dass nach Ablauf eines Jahres grundsätzlich ein neuer Prospekt zu erstellen ist, auch wenn das ursprüngliche öffentliche Angebot von Wertpapieren unverändert weitergeführt werden soll. Eine Ausnahme gilt lediglich für ein öffentliches Angebot aufgrund endgültiger Bedingungen, die im Rahmen eines Angebotsprogramms noch während der Gültigkeit des Basisprospekts hinterlegt wurden. Die Bußgeldbewehrung eines öffentlichen Angebots ohne Prospekt wird auf bis zu 500.000 Euro erhöht. Die noch auf das Verkaufsprospektgesetz zurückgehende Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichte Verkaufsprospekte für von Kreditinstituten ausgegebene Wertpapiere wird gestrichen.

Im Börsengesetz werden Regelungen für den Fall geschaffen, dass an einer Börse sowohl die an Wertpapierbörsen als auch an Warenbörsen handelbaren Wirtschaftsgüter und Rechte gehandelt werden.

Ferner werden das Restrukturierungsfondsgesetz und in der Folge die Restrukturierungsfonds-Verordnung geändert. Durch die Änderung wird bei der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe ein zusätzlicher Abzugsposten für Verbindlichkeiten und Treuhandverbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft eingeführt.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden.

Die Wahrung der Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil unterschiedliche Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Das Regelungsziel (Entlastung von Emittenten und Finanzintermediären von unnötigem bürokratischem Aufwand, Erhöhung der Wirksamkeit bestimmter Regelungen und Verbesserung des Anlegerschutzes) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung in einheitlichem Maß erreicht werden. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Bei dem Restrukturierungsfondsgesetz und der Restrukturierungsfonds-Verordnung hat der Bund ebenfalls bereits von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Diese Normen schaffen die Voraussetzung für die Erhebung der Beiträge zu dem bundeseigenen Sondervermögen „Restrukturierungsfonds“. Hier ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, um gleiche Bedingungen für die Erhebung der Beiträge zu gewährleisten.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Die Veränderungen der Informationspflichten bestimmen sich wie folgt:

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Tarif in EUR/h	Weitere Kosten (€)	Preis (€) = Zeit x Tarif + weitere K.	Periodizität (F)	Fallzahl (N)	Menge (Q) = F x N	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 10 WpPG	Jährliches Dokument - wird aufgehoben	hoch								- 408.000
§ 6 Abs. 3 Satz 2 WpPG	Bedingungen des Angebotes an BaFin und an zuständige Behörde	einfach	4	25			2 f	254.588	254.588	419.222
§ 6 Abs. 3 Satz 3 WpPG	elektronische Übermittlung statt Papierform an BaFin - berechnet wird die Ersparnis	einfach	4	25		2	3 f	100.000	100.000	- 314.667
§ 32 WpPG	Auskunftspflicht für WpDU	mittel	49	38			31 f	3	3	92
Gesamt										- 303.353

2. Der Erfüllungsaufwand bestimmt sich wie folgt:

Kosten durch Erfüllungsaufwand neu											
Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Tarif in EUR/h	Preis (€) = Zeit x Tarif + weitere K.	Periodizität (F)	Fallzahl (N)	Menge (Q) = F x N	Erf.aufwand = Preis x Menge (in €)	IT- und Sachkosten pauschale 40%	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 5 Abs. 2 WpPG	Anforderungen an die Zusammenfassung	mittel	394	37,6	246,91	f	458	458	113.083	62.196	175.279
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 WpPG	Anforderung an Veröffentlichung des Prospektes	mittel	94	37,6	58,91	f	458	458	26.979	14.839	41.818
Gesamt											197.597

Die Ermittlung der Belastungen aus der neuen Verpflichtung in § 5 Absatz 2 erfolgte auf der Grundlage des vereinfachten Verfahrens. Der ermittelte zusätzliche Aufwand in Höhe von ca. 175.000 Euro dürfte einen Mindestbetrag darstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass der damit verbundene Erfüllungsaufwand auch deutlich höher sein könnte.

Kosten durch Erfüllungsaufwand geändert - Initialisierung

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Tarif in EUR/h	Preis (€) = Zeit x Tarif + weitere K.	Periodizität (F)	Fallzahl (N)	Menge (Q) = F x N	Erf.aufwand = Preis x Menge (in €)	IT- und Sachkosten pauschale 40%	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 2 Nr. 6 WpPG	Begriffsbestimmung qualifizierter Anleger - Einmalaufwand	mittel	300	37,6	188,00	f	458	458	86.104	47.357	133.461
§ 2 Nr. 6 A WpPG	Begriffsbestimmung professionelle Kunden und Gegenparteien i.S.v. § 31a WpHG- Einmalaufwand	mittel	300	37,6	188,00	f	458	458	86.104	47.357	133.461
§ 2 Nr. 6 b WpPG	Begriffsbestimmung natürliche oder juristische Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum- Einmalaufwand	mittel	300	37,6	188,00	f	458	458	86.104	47.357	133.461
§ 2 Nr. 6 c - d WpPG	Begriffsbestimmung natürliche oder juristische Personen aus dem europäischen Ausland- Einmalaufwand	mittel	300	37,6	188,00	f	458	374	70.312	38.672	108.984
§ 2 Nr. 18 WpPG	Begriffsbestimmung Schlüsselinformationen	mittel	300	37,6	188,00	f	458	458	86.104	47.357	133.461
Gesamt											642.828

Kosten durch Erfüllungsaufwand geändert - laufend

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Tarif in EUR/h	Preis (€) = Zeit x Tarif + weitere K.	Periodizität (F)	Fallzahl (N)	Menge (Q) = F x N	Erf.aufwand = Preis x Menge (in €)	IT- und Sachkosten pauschale 40%	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WpPG	Nichtdividendenwerte im Europäischen Wirtschaftsraum deren Verkaufspreis weniger als 75 Millionen € beträgt, fallen unter WpPG	hoch			-6.500,00	f	57	57	-370.500		-370.500
Gesamt											-370.500

Durch die Anhebung von Schwellenwerten bei den Ausnahmen von der Prospektspflicht werden einerseits bestimmte bisher prospektpflichtige Angebote von der Prospektspflicht befreit (Anhebung der Bagatellschwelle von weniger als 100 qualifizierten Anlegern pro EWR-Vertragsstaat auf weniger als 150 qualifizierte Anleger pro EWR-Vertragsstaat), andererseits werden bestimmte bisher prospektfreie Angebote prospektpflichtig (Erhöhung des Mindestbetrages von 50.000 Euro auf 100.000 Euro sowie Erhöhung der Mindeststückelung von 50.000 Euro auf 100.000 Euro). Die Europäische Kommission nennt in ihrer Folgenabschätzungen zur Richtlinie 2010/73/EU (SEC(2009) 1223) je nach Prospekttyp Gesamtkosten je Prospekt zwischen 63.000 und 912.000 Euro. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die überwiegende Zahl der in Deutschland gebilligten Prospekte sich eher im unteren Bereich dieser Spanne bewegt, führt die Erhöhung der Schwellenwerte zu einer nicht unerheblichen Änderung des Erfüllungsaufwands der Emittenten. Die Höhe der Be- bzw. Entlastung kann derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden. Es ist nämlich nicht absehbar, ob und inwieweit die Angebote zukünftig unter Berücksichtigung der geänderten Ausnahmen prospektfrei ausgestaltet werden.

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch den Entwurf einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von TEUR 643. Der laufende bzw. jährliche Erfüllungsaufwand wird – soweit quantifizierbar - im Saldo um TEUR 476 reduziert. Von dieser Entlastung um TEUR 476 entfallen rund TEUR 303 auf die Änderung bzw. Abschaffung von Informationspflichten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen dreier Regelungen derzeit nicht bzw. nur unzureichend quantifiziert werden können.

VII. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus den nachfolgenden Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Mit den Änderungen werden Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i und ii der Änderungsrichtlinie umgesetzt und die Obergrenzen der Ausnahmetatbestände für Kleinemissionen und Daueremissionen auf 5 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro angehoben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei der Ermittlung der Höhe des Volumens auf die im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere abzustellen ist (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Änderungsrichtlinie).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Nummer 6)

Die Änderungsrichtlinie verweist in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i hinsichtlich der Definition der „qualifizierten Anleger“ in der Prospektrichtlinie auf bestimmte Abschnitte der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Ausweislich Erwägungsgrund 7 sollen Wertpapierfirmen professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nach der Finanzmarktrichtlinie als qualifizierte Anleger nach der Prospektrichtlinie behandeln dürfen. Dies soll für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute sowie sonstige Emittenten und Anbieter zu einer Entlastung führen. Die maßgeblichen Abschnitte der Finanzmarktrichtlinie sind für in Deutschland ansässige Kunden in § 31a WpHG umgesetzt. Insoweit kann in § 2 Nummer 6 Buchstabe a auf diese Regelung verwiesen werden. Für die entsprechenden Anleger im Europäischen Wirtschaftsraum muss jedoch der Bezug auf die entsprechenden Abschnitte der Finanzmarktrichtlinie in § 2 Nr. 6 Buchstabe b bis e übernommen werden, da die Einstufung dieser Anleger nach ausländischem Recht, das die Finanzmarktrichtlinie im Herkunftsstaat des Anlegers umsetzt, erfolgt. Die dortige Einstufung darf auch für Angebote nach deutschem Recht zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nummer 7)

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen wird nach Wegfall des Registers nach § 27 WpPG a.F. infolge der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie enthaltenen Streichung von Absatz 3 des Artikels 2 der Prospektrichtlinie im WpPG (vgl. Nummer 20) nicht mehr benötigt und kann somit aufgehoben werden. Die Europäische Kommission erlässt gemäß dem durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie neu gefassten Artikel 2 Absatz 4 der Prospektrichtlinie detaillierte Regelungen zu der Definition, die in der unmittelbar geltenden Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004) Verwendung findet.

Zu Buchstabe c (§ 2 Nummer 18)

Die Definition der „Schlüsselinformationen“ beruht auf Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii der Änderungsrichtlinie (neuer Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s der Prospektrichtlinie). Der Begriff der Schlüsselinformationen ist maßgeblich sowohl für die Frage, welche Informationen in der Zusammenfassung enthalten sein müssen als auch für die Frage der Haftung wegen fehlender oder falscher Informationen. Die unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots und der jeweiligen Wertpapiere von den Schlüsselinformationen abzudeckenden Aspekte werden im neuen § 5 Absatz 2a geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

(Zu § 3 Absatz 1)

Der Passus „soweit ein Prospekt nach den Vorschriften bereits veröffentlicht worden ist“ wurde gestrichen, da nun in Absatz 3 klargestellt wird, dass diese Ausnahme nur unter den dort vorliegenden zusätzlichen Voraussetzungen greift.

(Zu § 3 Absatz 2)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bis e der Prospektrichtlinie um. Dabei handelt es sich um Ausnahmen von der Prospektspflicht.

Künftig ist ein Angebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 prospektfrei, wenn es sich an weniger als 150 (statt bisher weniger als 100) nicht qualifizierte Anleger pro Vertragsstaat richtet.

Der Mindesterwerbsbetrag wurde ausweislich des Erwägungsgrunds 9 der Änderungsrichtlinie von 50 000 auf 100 000 Euro angehoben, da sich gezeigt hat, dass auch Kleinanleger Investitionen von über 50 000 Euro in einer einzigen Transaktion getätigt haben. Dies wird in § 3 Absatz 2 Nummer 3 umgesetzt.

Die Mindeststückelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wurde entsprechend der Änderungsrichtlinie auf 100 000 Euro erhöht.

Die Grenze für den Gesamtverkaufspreis von 100 000 Euro in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 über den Zeitraum von zwölf Monaten bleibt zwar gleich, es wird jedoch klarstellend eingefügt, dass die Obergrenze sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum bezieht.

(Zu § 3 Absatz 3)

Mit der Regelung wird die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Prospektrichtlinie umgesetzt. Die Neuregelung stellt klar, dass der jeweilige Finanzintermediär den bereits veröffentlichten Prospekt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Emittenten oder der für den Prospekt verantwortlichen Personen verwenden darf und nur sofern der Prospekt nach § 9 gültig und erforderlichenfalls nach § 16 aktualisiert wurde. Der von der Einwilligung begünstigte Finanzintermediär muss im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt oder bestimmbar sein. Gleiches gilt für den Zeitraum, für den die Einwilligung gelten soll.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 1 Nummer 3)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Prospektrichtlinie um. Die Ausnahme gilt zukünftig auch für öffentliche Angebote anlässlich einer Spaltung. Wie bei der Verschmelzung liegt auch bei der Spaltung nach deutschem Recht im Regelfall allerdings schon kein öffentliches Angebot und damit keine Prospektspflicht vor (vgl. Regierungsbegründung zum Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs.15/4999, S. 28 und 30).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 1 Nummer 4)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Prospektrichtlinie um. In Einklang mit der Änderungsrichtlinie wird die Fallgruppe des unentgeltlichen Angebots bzw. der unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an vorhandene Aktionäre (im Rahmen des

Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juni 2005 umgesetzt durch Nennung des Anwendungsfalls „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“) in § 4 Absatz 1 Nummer 4 gestrichen. Das unentgeltliche Angebot von Aktien ist bereits nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WpPG von der Prospektspflicht befreit (vgl. zu der entsprechenden Regelung in der Prospektrichtlinie (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) auch Erwägungsgrund 13 der Änderungsrichtlinie).

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Absatz 1 Nummer 5)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii der Änderungsrichtlinie enthaltene Anfügung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 in der Prospektrichtlinie um. Die Neuregelung erleichtert Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Das Erfordernis der Notierung von Wertpapieren des Arbeitgebers an einem organisierten Markt entfällt für im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Emittenten. Drittstaatenemittenten können ohne Prospekt anbieten, wenn ihre Wertpapiere entweder an einem organisierten Markt (das heißt einem organisiertem Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, § 2 Nr. 16 WpPG) (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) oder an einem von der Europäischen Kommission als gleichwertig erachteten Markt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind. Im letzteren Fall müssen ausreichende Informationen einschließlich des so genannten „kleinen Prospekts“ in einer in Finanzkreisen üblichen Sprache verfügbar sein.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Prospektrichtlinie um. Auch diese Ausnahme gilt zukünftig für Angebote anlässlich einer Spaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 5 Absatz 2a.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absätze 2 bis 2b)

Mit Absatz 2 werden die in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer i der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Prospektrichtlinie umgesetzt. Die Zusammenfassung muss künftig neben den Warnhinweisen auch bestimmte Schlüsselinformationen enthalten und in einem einheitlichen Format abgefasst sein, das durch die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt festgelegt wird. Die einheitliche Gestaltung der Zusammenfassung erleichtert die Vergleichbarkeit mit den Zusammenfassungen ähnlicher Wertpapieren. In Umsetzung von den in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer ii der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Prospektrichtlinie wird die Mindeststückelung für die Ausnahme von der Pflicht zur Aufnahme einer Zusammenfassung in den Prospekt auf 100 000 Euro angehoben.

Absatz 2a konkretisiert die erforderlichen Schlüsselinformationen und knüpft insoweit an die Definition des § 2 Nummer 18 (neu) an. Die Schlüsselinformationen dienen dazu, dem Anleger einen ersten Überblick über die für die Anlageentscheidung wesentlichen Informationen zu vermitteln. Sie ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Die Konkretisierung beruht auf Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii der Änderungsrichtlinie (neuer Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s der Prospektrichtlinie).

Absatz 2b regelt die in der Zusammenfassung zu nennenden Warnhinweise. In Umsetzung von Artikel 1 Nummer 6 der Änderungsrichtlinie muss die Zusammenfassung einen erweiterten Warnhinweis zur Haftung in Bezug auf Schlüsselinformationen in der Zusammenfassung enthalten. Der Warnhinweis soll angeben, dass niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon haftet, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen, um den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Wertpapiere investieren sollen, behilflich zu sein.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 3)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 3 Satz 2)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Prospektrichtlinie um. Zur bisherigen Veröffentlichungs- und Hinterlegungspflicht der endgültigen Angebotsbedingungen bei der Bundesanstalt tritt die Pflicht zur Übermittlung an die zuständige Behörde des oder der Aufnahmestaaten hinzu. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten „zu hinterlegen“ und „zu übermitteln“ stellen klar, dass die Hinterlegung noch Teil des Prospektverfahrens bei der Bundesanstalt ist, während die Übermittlung an den oder die Aufnahmestaaten lediglich Informationszwecken dient.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 Satz 3 - neu -)

Die Neufassung ermöglicht die elektronische Hinterlegung endgültiger Angebotsbedingungen durch die Nutzung der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Im Vergleich zur Hinterlegung in Papierform (Post, Telefax) kann der Material- und Verwaltungsaufwand bei der Bundesanstalt und den Hinterlegern hierdurch erheblich reduziert werden.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 3 Satz 4 - neu -)

Die Ergänzung erweitert die Nachholungspflicht um die neue eingeführte Pflicht zur Übermittlung an die zuständige Behörde des oder der Aufnahmestaaten.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die bisher starre Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (EU-Prospektverordnung) wird in eine dynamische Verweisung umgewandelt.

Zu Nummer 9 (§ 8 Absatz 4)

Die Vorschrift setzt den mit Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie neu eingefügten Artikel 8 Absatz 3a der Prospektrichtlinie um. Garantiert ein Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ein Wertpapier, bedarf es zu diesem Garantiegeber keiner Angaben im Prospekt. Erwägungsgrund 19 der Änderungsrichtlinie verweist insofern auf den Umstand, dass Staaten ohnehin Informationen über ihre Finanzlage veröffentlichten, die im Allgemeinen öffentlich zugänglich seien.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 und 2)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 9 Absatz 1 der Prospektrichtlinie um. Die Gültigkeit eines Prospekts hängt davon ab, dass er erforderlichenfalls nachgetragen wird. Als maßgeblich

cher Zeitpunkt für die Berechnung des Gültigkeitszeitraums wurde der Zeitpunkt der Genehmigung („Billigung“ im WpPG) gewählt, weil dieser Zeitpunkt leicht überprüfbar ist.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Die Neuregelung bewirkt, dass nach Ablauf eines Jahres grundsätzlich ein neuer Prospekt zu erstellen ist, auch wenn das ursprüngliche öffentliche Angebot von Wertpapieren unverändert weitergeführt werden soll. Eine Ausnahme gilt lediglich für ein öffentliches Angebot aufgrund endgültiger Bedingungen, die im Rahmen eines Angebotsprogramms noch während der Gültigkeit des Basisprospekts hinterlegt wurden. Die betreffenden Wertpapiere dürfen dann auch nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist weiterhin aufgrund des alten Basisprospekts angeboten werden, allerdings nicht länger als weitere zwölf Monate ab Hinterlegung bei der Bundesanstalt. Danach ist auch in diesem Fall ein neuer Basisprospekt zu erstellen, der während der erweiterten Gültigkeit nach Maßgabe des § 16 WpPG zu aktualisieren ist.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 4)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 9 Absatz 4 der Prospektrichtlinie um. Die Gültigkeit eines Registrierungsformulars beträgt künftig bis zu zwölf Monate ab Billigung, sofern die darin enthaltenen Angaben durch Nachträge oder Aktualisierungen in einer Wertpapierbeschreibung auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Vorschrift stellt überdies klar, dass auch ein Registrierungsformular künftig nach § 16 aktualisiert werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 9 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 9 Absatz 2 Satz 2 WpPG.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie enthaltene Streichung von Artikel 10 der Prospektrichtlinie um. Hintergrund für das ersatzlose Entfallen des jährlichen Dokuments ist der Umstand, dass nach Inkrafttreten der Transparenzrichtlinie bzw. deren Umsetzung kein entsprechendes Informationsbedürfnis mehr besteht (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie).

Zu Nummer 12 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 11 Absatz 1 der Prospektrichtlinie um. Die geänderte Prospektrichtlinie lässt im Prospekt einen Verweis auch auf Dokumente zu, die nach ihrer Veröffentlichung gemäß der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG - ABI. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) bei der zuständigen Behörde hinterlegt wurden. In Deutschland wurde diese „Hinterlegung“ nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Transparenzrichtlinie durch bloße „Mitteilung“ der Veröffentlichung an die Bundesanstalt im Wertpapierhandelsgesetz umgesetzt. Somit können in den Prospekt nun alle aufgeführten Dokumente einbezogen werden, sofern sie veröffentlicht wurden, diese Veröffentlichung der Bundesanstalt mitgeteilt wurde und die Dokumente für jedermann auf der Internetseite der Bundesanstalt oder des Unternehmensregisters während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots abrufbar sind. Vor diesem Hintergrund sind unter „Dokumente (...) deren Veröffentlichung der Bundesanstalt mitgeteilt wurde“ auch der Jahresbericht nach § 37v WpHG, der Halbjahresfinanzbericht nach § 37v WpHG und die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung nach § 37x WpHG zu verstehen. Diese können mithin in Form eines Verweises in den Prospekt einbezogen werden.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 12 Absatz 1 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 1 Satz 6)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 5 Absatz 3 der Prospektrichtlinie um.

Infolge der Streichung des § 12 Absatz 1 Satz 6 kann nun auch ein Basisprospekt aus Registrierungsformular, Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung bestehen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Die Vorschrift setzt die in Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 12 Absatz 2 der Prospektrichtlinie um.

Der neu gefasste § 12 Absatz 3 stellt das Verhältnis zwischen Aktualisierung der Wertpapierbeschreibung und Nachtrag des Registrierungsformulars dar. Er regelt, wie dreiteilige Prospekte aufzusetzen sind, wenn zuvor ein nachtragspflichtiger Umstand aufgetreten oder bekannt geworden ist, während sich § 16 auf bereits veröffentlichte Prospekte oder Registrierungsformulare bezieht. Soll das einmal hinterlegte Registrierungsformular für weitere Emissionen genutzt werden, muss es entweder selbst nach § 16 aktualisiert werden oder die neuen Umstände müssen in jede weitere Wertpapierbeschreibung aufgenommen werden.

Zu Nummer 14 (§ 13 Absatz 5 Satz 1)

Die Verpflichtung zur Übermittlung der zu billigenden Dokumente sowohl in Papierform als auch elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt oder auf CD-ROM ermöglicht der Bundesanstalt die kurzfristige Weiterleitung der Billigungsbescheinigung und des Prospekts nach erfolgter Billigung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (Neufassung von Artikel 14 Absatz 1 und neu eingefügte Artikel 18 Absatz 3 der Prospektrichtlinie durch Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a bzw. Artikel 5 Nummer 9 der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120) in Verbindung mit Neufassung von Artikel 18 Absatz 1 der Prospektrichtlinie durch Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie).

Zu Nummer 15 (§ 14 Absatz 2)

Der neue Absatz 2 Satz 2 setzt die in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie enthaltenen Änderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Prospektrichtlinie um. Von der darin enthaltenen Option, auch bei Veröffentlichung in gedruckten Medien eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung auf der Website des Emittenten, Anbieters oder Zulassungsantragstellers vorzuschreiben, wurde Gebrauch gemacht. Dies dient der leichten Zugänglichkeit der Informationen und bringt zudem keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand für Emittenten oder Anbieter mit sich.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird die bisherige Regelungslücke hinsichtlich der Dauer der Veröffentlichung eines Prospekts geschlossen. Der Wertpapierprospekt ist für die

Dauer des öffentlichen Angebots vorzuhalten. Sofern der Prospekt auch der Zulassung dient, ist er bis zum ersten Handelstag vorzuhalten, falls dieser Zeitpunkt nach dem Ende des öffentlichen Angebots liegt. Der Zeitraum der Veröffentlichungspflicht deckt sich mit dem Zeitraum, in dem der Prospekt nach § 16 zu aktualisieren ist.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen unter Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Neufassung von Satz 1 werden die Vorgaben aus dem gemäß Artikel 1 Nummer 16 der Änderungsrichtlinie neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 der Prospektrichtlinie umgesetzt, wonach der einem öffentlichen Angebot zugrunde liegende Prospekt solange aktuell zu halten ist, wie die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Dies ist unabhängig davon, ob die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Aktualisierungspflicht bis zur Einführung in den Handel an einem organisierten Markt gilt, wenn bei erstmaliger Zulassung von Wertpapieren das öffentliche Angebot schon vor der Erstnotierung beendet ist. Die Neufassung stellt überdies klar, dass die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr nicht in jedem Fall zum Ende des öffentlichen Angebots führt, sondern dass es von den Umständen des Einzelfalls abhängt, wann das öffentliche Angebot und damit die Nachtragspflicht endet.

Der Begriff „Prospekt“ umfasst auch Registrierungsformulare, die aufgrund der Änderungen in § 12 Absatz 3 isoliert nachgetragen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb (§16 Absatz 1 Satz 2)

Die Einfügung „Emittent“ stellt klar, dass Emittenten, auch wenn sie nicht mehr Anbieter der Wertpapiere sind, einen Nachtrag zum Prospekt einreichen können, etwa weil sie sich hierzu gegenüber einem Finanzintermediär aus der Vertriebskette verpflichtet haben.

Zu Buchstabe c (§ 16 Absatz 3)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben aus dem neu gefassten Artikel 16 Absatz 2 der Prospektrichtlinie um. Künftig ist es möglich, eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Erklärung auch dann noch zu widerrufen, wenn die Wertpapiere bereits vor der Veröffentlichung des Nachtrags in das Depot des Anlegers eingebucht worden waren, solange nur der nachtragspflichtige Umstand vor Erfüllung eingetreten ist. Ist der Prospekt von Anfang an unrichtig und wird die Unrichtigkeit bemerkt und durch einen Nachtrag korrigiert, so ist die Unrichtigkeit bereits mit Veröffentlichung des Prospekts eingetreten und nicht etwa erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Unrichtigkeit bemerkt wurde. Auch in Fällen, in denen Wertpapiere sowohl am organisierten Markt gehandelt als auch parallel öffentlich angeboten werden, ergibt sich ein Widerrufsrecht nur für den Kauf von denjenigen Wertpapieren, die aufgrund des öffentlichen Angebots bezogen und nicht über den Handel erworben wurden. Der reibungslose Ablauf des Handels bleibt damit gewährleistet.

Die Widerrufsfrist ist im Nachtrag anzugeben, da Emittenten, Anbieter oder Zulassungsantragsteller auch eine längere Frist als zwei Werktage gewähren können.

Zu Nummer 17 (§ 18 Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung der Vorschrift spiegelt die in Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 18 Absatz 1 der Prospektrichtlinie wider. Die Übermittlung der Billigungsbescheinigung an den Anbieter oder Zulassungsantragsteller muss nun zeitgleich mit der Übermittlung an die anderen zuständigen Behörden erfolgen.

Zu Nummer 18 (§ 19 Absatz 5)

Mit der Erhöhung der Mindeststückelung auf 100 000 wird die in Artikel 1 Nummer 18 der Änderungsrichtlinie enthaltene Neufassung von Artikel 19 Absatz 4 der Prospektrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 19 (§ 23 Absatz 2 Nummer 5)

Die Ergänzung folgt aus der in Artikel 1 Nummer 6 der Änderungsrichtlinie enthaltenen Neufassung von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Prospektrichtlinie. Neu eingefügt wurde eine Haftung für fehlende Schlüsselinformationen im Prospekt, insbesondere in der Zusammenfassung.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den Nummern 4 und 11.

Zu Nummer 21 (§ 32)

Das bisher in der Vorschrift geregelte Register wird infolge der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie enthaltene Streichung der Absätze 2 und 3 des Artikels 2 der Prospektrichtlinie obsolet.

Die nun in § 32 enthaltene Auskunftspflicht folgt aus der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Änderungsrichtlinie enthaltenen Neufassung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Prospektrichtlinie. Der Gleichlauf zwischen dem Begriff des qualifizierten Anlegers im Wertpapierprospektgesetz und dem Begriff des „professionellen Kunden“ nach dem Wertpapierhandelsgesetz soll ausweislich Erwägungsgrund 7 auch für sonstige Emittenten und Anbieter zu einer Entlastung führen. Die Einstufung eines Kunden ist Emittenten oder Anbietern daher auf Anfrage hin unverzüglich zu übermitteln. Mit Blick auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und das Bankgeheimnis bedarf es hierzu einer generellen oder einzelfallbezogenen schriftlichen Einwilligung des betroffenen Kunden.

Zu Nummer 22 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1 und 4)

Die Neufassung der Nummer 1 beruht auf der Neufassung des § 3 Absatz 1. Die Aufhebung der Nummer 4 folgt aus der Aufhebung von § 10.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 3)

Die Neuregelung stellt den Fall, dass Wertpapiere öffentlich angeboten werden, ohne dass ein Prospekt nach den Vorschriften des WpPG veröffentlicht worden ist, bei der Bußgeldbewehrung dem Fall gleich, dass ein Prospekt zwar veröffentlicht, dieses aber nicht nach § 13 WpPG von der Bundesanstalt gebilligt wurde. Beide Tatbestände weisen einen vergleichbaren Unrechtsgehalt auf.

Zu Nummer 23 (§ 36)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 2)

Die Übergangsvorschrift dient der Rechtssicherheit. Dies betrifft insbesondere die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Billigungsverfahren bei der Bundesanstalt befindlichen Prospekte. Insofern ist maßgeblicher Zeitpunkt der Tag der Antragsstellung auf Billigung. Vor dem 1. Juli 2012 gestellte Anträge, deren Billigungsverfahren am 1. Juli 2012 noch andauert, werden nach alter Rechtslage behandelt.

Weiterhin wird klargestellt, dass sich alle aus einer Billigung folgenden in diesem Gesetz verankerten Pflichten ausschließlich nach neuer Rechtslage richten, unabhängig davon, wann oder aufgrund welcher Rechtslage die Billigung erfolgte. Entsprechendes gilt auch für das Widerrufsrecht des Anlegers.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3)

Die Übergangsregelung dient der Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, für welchen Zeitraum den Pflichten nach § 10 letztmalig nachgekommen werden muss.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Der noch auf eine Übergangsregelung im Verkaufsprospektgesetz zurückgehende § 37 Absatz 1 wird gestrichen. Künftig können vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichte Verkaufsprospekte für von Kreditinstituten ausgegebene Wertpapiere nicht mehr nach dem Verkaufsprospektgesetz aktualisiert werden. Es gilt das Wertpapierprospektgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des neuen § 41 WpHG.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 6)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Änderung dient zusammen mit der Ergänzung in § 2b WpHG der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/73/EU (Änderung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Richtlinie 2004/109/EG – „Transparenzrichtlinie“).

Die umzusetzende Vorschrift der Transparenzrichtlinie verweist nunmehr für die Bestimmung des Herkunftsstaates nicht mehr auf die jährlichen Informationen nach Artikel 10 der Prospektrichtlinie a.F. (bisheriger § 10 WpPG), sondern auf den nach der Prospektrichtlinie gewählten Herkunftsstaat. Der insofern maßgebliche Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m Ziffer iii der Prospektrichtlinie wurde in Deutschland in § 2 Nummer 13 Buchstabe c WpPG umgesetzt. Die Regelung sieht entsprechend den europäischen Vorgaben vor, dass der Herkunftsstaat nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder des Zulassungsantragstellers bestimmt wird; wird der Herkunftsstaat (durch letztere) nicht nach Wahl des Emittenten bestimmt, kann der Emittent den Herkunftsstaat später (einmalig) korrigieren, § 2 Nummer 13 Buchstabe c WpPG a.E. Daher kann die Wahl des Herkunftsstaates anders als nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 WpHG nicht nur durch den Emittenten selbst erfolgen. Die nach Artikel 2 i.V.m. Artikel 12 der Richtlinie 2007/14/EG vorgeschriebene Veröffentlichung wird in § 2b Absatz 1a WpHG durch Nummer 2 des Artikels 2 dieses Gesetzes umgesetzt.

Mit § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b 2. Teilsatz (nach dem Semikolon) wird eine Regelungslücke der Prospektrichtlinie ausgefüllt. Andernfalls könnte einem Emittenten kein Herkunftsstaat zugeordnet werden, wenn gar kein Herkunftsstaat gewählt würde („Nichtwähler“). Die neue Regelung schließt diese Lücke für solche Emittenten, die durch die Zulassung im Inland einen Anknüpfungspunkt zur Bundesrepublik Deutschland aufwei-

sen, indem diese, bis der Herkunftsstaat gewählt wird, behandelt werden können als hätten sie die Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Diese Auffangregelung geht dabei jedoch nicht über die Regelungen und die Umsetzung der Transparenzrichtlinie hinaus, und verstößt auch nicht gegen das Herkunftsstaatprinzip der Richtlinie. Denn sie erfasst nur solche Emittenten, die dadurch, dass sie die ihnen obliegende Wahl eines Herkunftsstaates überhaupt nicht ausüben und somit über gar keinen Herkunftsstaat verfügen, (noch) gar nicht unter den Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie fallen. Jene Emittenten, die einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als ihren Herkunftsstaat wählen oder ihm ipso iure zuzuordnen sind, werden nicht erfasst. Das Herkunftsstaatprinzip bleibt mithin gewahrt. Ferner knüpft die Regelung an die Zulassung im Inland und damit an den Markteintritt in Deutschland an, so dass nur ein richtlinienkonformer Anwendungsbereich eröffnet wird.

Die Auffangregel betrifft den Emittenten und wirkt, solange dieser keine Wahl getroffen hat. Entsprechend muss sich der nichtwählende Emittent von der Bundesanstalt so behandeln lassen, als ob er die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hätte. Dritte, die bei wirksamer Wahl eines Herkunftsstaates Pflichten zu erfüllen haben, werden vom Wortlaut der Auffangregelung bewusst nicht erfasst.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Streichung des § 10, auf den bisher Bezug genommen wurde. Darüber hinaus bedarf der Verweis auf § 2b im Lichte der Einfügung von § 2b Absatz 1a der Präzisierung (§ 2b Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2)

Entsprechend der neu geschaffenen Auffangregelung in § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b werden auch nach Satz 2 2. Teilsatz (nach dem Semikolon) zukünftig solche Emittenten, die keinen Herkunftsstaat gewählt haben, so behandelt, als hätten sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt. Die bisher bestehende Bezugnahme auf § 10 muss nach dessen Streichung entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Änderung setzt zusammen mit der Ergänzung in § 2 Absatz 6 WpHG Artikel 2 Absatz 1 der Änderungsrichtlinie (Änderung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Transparenzrichtlinie) um.

Das Wahlregime der Prospektrichtlinie, auf das die Transparenzrichtlinie nun anstelle der jährlichen Informationen nach Artikel 10 der Prospektrichtlinie verweist, wurde in Deutschland im WpPG umgesetzt. Die einschlägige Regelung des § 2 Nummer 13 Buchstabe c WpPG sieht entsprechend den europäischen Vorgaben vor, dass der Herkunftsstaat durch Wahl des Emittenten, des Anbieters oder des Zulassungsantragstellers bestimmt wird; wird der Herkunftsstaat durch letztere nicht nach Wahl des Emittenten bestimmt, kann der Emittent den Herkunftsstaat später (einmalig) korrigieren, § 2 Nummer 13 Buchstabe c WpPG a.E. Da die Wahl folglich nicht nur durch den Emittenten erfolgen kann, musste der Wortlaut dieser Wahlregelung von der des § 2b Absatz 1 WpHG abweichen.

Die Wahl des Herkunftsstaats im Sinne des WpHG wird durch die entsprechende Wahl (respektive Korrekturwahl) ausgeübt. Ein Emittent hat im Sinne des WpHG nur einen Herkunftsstaat, so dass eine spätere emissionsbezogene prospektrechtliche Wahl beispielsweise im Falle einer nachfolgenden Emission von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 1 000 Euro nach § 2 Nummer 13 Buchstabe b WpPG unbeachtlich für die Bestimmung des Herkunftsstaates im Sinne des WpHG ist. Verwiesen wird auf den

nach § 2 Nummer 13 Buchstabe c WpPG gewählten Herkunftsstaat, daher ist die emissionsbezogene Zuordnung und der emissionsbezogenen zu bestimmende Anwendungsbereich des § 2 Nummer 13 WpPG unbeachtlich.

Wie die Wahl des Herkunftsstaates nach § 2b Absatz 1 WpHG ist auch die Wahl nach Absatz 1a zu veröffentlichen, dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln und der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Regelung entspricht den Anforderungen nach Artikel 2 der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i und ii der Richtlinie 2004/109/EG. Die nationale Umsetzung in §§ 25, 3a WpAIV muss nicht geändert werden, sie gilt unverändert wie bisher schon für die Wahl nach § 2 Absatz 1 WpHG nun auch für die Wahl nach § 2b Absatz 1a WpHG, eine redaktionelle Änderung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 27a Absatz 1 Satz 6)

Mit der Neufassung wird ein Redaktionsversehen bei der Änderung des § 27a Absatz 1 WpHG durch Artikel 3 Nummer 2 des OGAW IV-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) beseitigt. Dort wurde die Aktualisierung des Richtlinienverweises versehentlich auf Satz 5 bezogen, obwohl Satz 6 hätte geändert werden müssen. Zur Klarstellung wird Satz 6 nunmehr neu gefasst.

Zu Nummer 5 (§ 30a Absatz 2)

Mit der Änderung wird Artikel 2 Absatz 3 der Änderungsrichtlinie (Neufassung von Artikel 18 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie) umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 7 (§ 37v Absatz 3)

Die Streichung der Nummer 4 ist eine notwendige Folgeänderung zur Streichung von § 10.

Zu Nummer 8 (§ 37z Absatz 1)

Mit der Änderung wird Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsrichtlinie (Änderung von Artikel 8 der Transparenzrichtlinie) umgesetzt. Satz 2 stellt klar, dass im Einklang mit der Begründung zum Regierungsentwurf des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BT-Drs. 16/2498 – dort Seite 46, zu § 37z Absatz 1) Emittenten von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes von der Ausnahmeregelung auszunehmen sind.

Zu Nummer 9 (§ 41a)

Da nach der bisher geltenden Vorschrift des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b keine Veröffentlichung, Speicherung und Mitteilung des Herkunftsstaates an die Bundesanstalt erfolgen musste, bestimmt Absatz 1 nun die erforderliche Veröffentlichung und deren Mitteilung, um den Kapitalmarkt wie auch die Bundesanstalt zu informieren.

Absatz 2 sieht vor, dass jene Emittenten, die nach der bisher geltenden Fassung der §§ 2 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Buchstaben a bis c, 2b WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt haben, diese Wahl der Bundesanstalt mitteilen müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung von § 3b der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3b Absatz 4)

Mit der Änderung wird Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Änderungsrichtlinie (Neufassung von Artikel 20 Absatz 6 der Transparenzrichtlinie) umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 3b Absatz 5 – neu -)

Mit der Änderung wird Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Änderungsrichtlinie (Neufassung von Artikel 20 Absatz 6 der Transparenzrichtlinie) umgesetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung)

Die Aufhebung des Gebührentatbestandes in Ziffer 2 der Anlage zu § 2 Absatz 1 folgt aus der Abschaffung des jährlichen Dokuments aufgrund der Aufhebung von § 10 WpPG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung von § 14.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 4)

Der neue § 2 Absatz 4 stellt klar, dass an einer Börse gleichzeitig sowohl Wertpapiere und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Absatz 2 WpHG, andere Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 2b WpHG und Edelmetalle als auch Waren im Sinne des § 2 Absatz 2c WpHG, Termingeschäfte in Bezug auf Waren, Termingeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 WpHG und die diesen zugrunde liegenden Basiswerte gehandelt werden können.

Eine solche Börse erfüllt gleichzeitig die Definition der Wertpapierbörse nach § 2 Absatz 2 BörsG und die Definition der Warenbörse nach § 2 Absatz 3 BörsG. Auf sie finden deshalb sämtliche auf Wertpapierbörsen und sämtliche auf Warenbörsen anwendbare Vorschriften Anwendung.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 5)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Börsenaufsichtsbehörde auch gegenüber dem Börsenträger Anordnungen treffen darf.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch diejenigen natürlichen Personen der Verschwiegenheitspflicht des § 10 unterliegen, die auf anderer rechtlicher Grundlage als einem Arbeitsvertrag mit dem Börsenträger oder als Beschäftigte einer vom Börsenträger beauftragten juristischen Person für die Börse tätig sind und daher keine „beim Träger der Börse Beschäftigten“ sind.

Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 1)

Durch die Neufassung von § 12 Absatz 1 wird die bislang für Wertpapier- und Warenbörsen in §§ 12 und 14 unterschiedlich geregelte Zusammensetzung des Börsenrats vereinheitlicht. Hierdurch wird ermöglicht, dass eine Börse nach dem neuen § 2 Absatz 4 gleichzeitig die Definition der Wertpapierbörse nach § 2 Absatz 2 und die Definition der Warenbörse nach § 2 Absatz 3 erfüllen kann.

Unverändert bleibt dabei die Höchstzahl der Mitglieder des Börsenrates (24). Ebenso unverändert bleibt nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 die grundsätzliche Zusammensetzung des Börsenrats einer Börse, die zumindest auch die Definition einer Wertpapierbörse erfüllt.

Ebenso bleibt die Zusammensetzung des Börsenrats einer Börse, die zumindest auch die Definition einer Warenbörse erfüllt, weitgehend unverändert, weil die im neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 genannten „Unternehmen und Personen“ denjenigen entsprechen, die bislang in § 14 Nummer 1, 1. Halbsatz genannt sind. Neu ist jedoch, dass gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich auch die Anleger im Börsenrat vertreten sein müssen. Nach derzeitiger Rechtslage kann dies für Warenbörsen optional durch die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 4 vorgesehen werden.

§ 12 Absatz 1 Satz 6 sieht entsprechend der bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 14 Nummer 1, 2. Halbsatz vor, dass die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 4 Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften über die im Börsenrat vertretenen Gruppen und Personen zulassen kann. Nach § 12 Absatz 1 Satz 7 kann die Rechtsverordnung entsprechend dem aufzuhebenden § 14 Nummer 1, 2. Halbsatz vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen im Börsenrat vertreten sind und entsprechend dem aufzuhebenden § 14 Nummer 3, 2. Halbsatz die Entsendung der Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen regeln.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die in § 13 enthaltenen Verweise auf § 12 Absatz 1 Satz 2 werden mit Blick auf den neuen § 12 Absatz 1 aktualisiert. Verwiesen wird nunmehr auf § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4, die in der neuen Fassung die im Börsenrat vertretenen Gruppen bezeichnen.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Die Zusammensetzung des Börsenrates ist nunmehr für Wertpapier- und Warenbörsen einheitlich im neu gefassten § 12 Absatz 1 geregelt. § 14 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 19 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

Gemäß § 12 Absatz 10 des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) muss die Höhe der Jahresbeiträge der Bankenabgabe am systemischen Risiko ausgerichtet sein. Dieses orientiert sich an der Größe und der Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt. Hierbei ist insbesondere die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Weiterleitungsmittel sind Treuhandmittel sowie von den Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder und der Europäischen Investitionsbank an die Banken zur Verfügung gestellte Mittel. Das Gegengeschäft besteht aus kleingliedrigen Darlehen und Finanzierungen mit strenger Bonitätsprüfung. Die Weiterleitungsverbindlichkeiten zwischen Hausbank und Förderkreditinstitut sind Resultat der Wirtschaftsförderung und daher nicht mit großvolumigen Geldaufnahmen an den offenen Kapitalmärkten vergleichbar, die von der Bankenabgabe erfasst werden sollen. Vor diesem Hintergrund soll eine Einbeziehung der Weiterleitungsmittel in die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe unter sachlichen Gesichtspunkten unterblei-

ben. Dies gilt auch für Mittel, die aus Gründen der besonderen Bilanzierung von Kreditinstituten bei einem Institut als Treuhandverbindlichkeiten erfasst werden, obgleich sie von oder auf Rechnung einer Fördereinrichtung gewährt werden, das mit dem Kreditinstitut einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat, und insofern keine Durchleitung von Mitteln gegeben ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung)

Die Änderungen des § 1 der Verordnung sind aufgrund der Änderung in § 12 Absatz 10 Satz 4 Restrukturierungsfondsgesetz erforderlich. Durch die Änderung des § 8 wird klar gestellt, dass die geänderte Fassung der Verordnung erstmals im Beitragsjahr 2012 angewendet werden soll. Weitere Änderungen betreffen Erleichterungen im Meldeverfahren: Auf Grundlage der laufenden Erfahrungen mit dem Beitragserhebungsverfahren und im Hinblick auf die Freibetragsregelung in § 1 der Verordnung erhält die Finanzmarktstabilisierungsanstalt die Möglichkeit, einzelnen oder Gruppen von Instituten solche Erleichterungen zu gewähren, indem für die zu liefernden Daten und Nachweise ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Auch ist künftig nicht mehr die Unterzeichnung der Meldungen durch die Geschäftsleitung, sondern nur noch durch die Vertretungsberechtigten des Instituts erforderlich.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Einklang mit Artikel 3 der Änderungsrichtlinie treten die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes am 1. Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Gesetz bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.